

ischer Gesetzesüberlieferung und lateinischer Niederschrift in der Einleitung sehr anziehen; die Durchführung im einzelnen wirkt dagegen durchaus unglaublich. Drei Viertel des Buches sind eine hochmütige, wenig überzeugende Antikritik der möglichst freundlich gehaltenen Besprechungen von K. BEYERLE und C. v. SCHWERTIN in der Zs. RG. Germ. Abt. 48, 491 ff. und 49, 481 ff. E. Kl.

204. Zu den Problemen der Lex Wisigothorum notieren wir THEOPHIL MELICHER, 'Der Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreich' (Weimar 1930); dazu die Besprechung von FRANZ BEYERLE in der Zs. RG. Germ. Abt. 51, 555—558.

205. Den Titel 'Chrenecruda, Studien zum Titel 58 der Lex Salica' führt die neueste gehaltvolle Arbeit von E. GOLDMANN (Deutschrechtliche Beiträge XIII, 1, 1931). Entgegen älteren Ansichten von FEHR, GIERKE, KRAMMER und E. MAYER sieht G. in den eigentümlichen Riten des Tit. 58 der Lex Salica ein Zauberritual; der Beweis dafür scheint klar und allseitig erbracht, wenn auch vielleicht Einzelheiten wie z. B. die Deutung des Pfahls überraschen. Die Deutung des Zweckes des Zaubers scheint nur insoweit gelungen, als der Zusammenhang mit dem Eid des Schuldners dargetan ist; alle weiteren Folgerungen sind vorderhand Vermutungen. Für die Hss.-Kritik wichtig sind G.s Verweise auf das Kreuz vor dem Tit. 58 und Glossen, die den Ritus als heidnisch bezeugen. E. Kl.

206. S. STEIN, 'Der „Romanus“ in den fränkischen Volksrechten' (MÖIG. 43 (1929), 1—19), will zeigen, daß das Wort dort nicht den Menschen romanischer Herkunft (und den in diese Gruppe hinein Freigelassenen) bezeichnet, sondern als Standesbezeichnung den gemeinen Mann, Bauer. Diese Auffassung ist aber m. E. unhaltbar; außer anderen Gründen spricht gegen sie, was JULIEN HAVET in einem nicht erwähnten Aufsatz einst gegen FUSTEL DE COULANGES geltend gemacht hat (Revue historique 2 (1876), 120—136; 632—637 = Oeuvres 2 (1896), 5—28); vgl. auch G. KURTH, 'Études Franques' 1 (1919), 97 Anm. 5. W. L.

207. Die seit einigen Jahren in heftige Diskussion gezogene Frage nach dem Alter und den Fassungen der süddeutschen Volksrechte behandelt ausführlich F. BEYERLE, 'Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung, Volksrechtliche Studien II' (Zs. RG. Germ. Abt. 49 (1929), 264—432). Dar-